



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/2155**
Titel **Landrecht.**
Datum 16.09.1916
P. 766

[p. 766] Das Statthalteramt Winterthur Übermittelt am 6. September 1916 das Gesuch des Gemeinderates Wülflingen um Erteilung des Landrechts an Johannes Sulgaj, Sattlermeister, von Voisko, Krain, Österreich, geboren am 4. April 1878, wohnhaft in Zürich 4, Feldstraße 53, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 18. Februar 1916 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Anna Rosine geb. Meißnest, geboren am 6. April 1882, und seiner minderjährigen Tochter Jrma, geboren am 18. Mai 1908, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 700 am 25. Juni 1910 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wülflingen aufgenommen wurde. Sulgaj wohnt seit 1907 in Zürich.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Johannes Sulgaj, Sattlermeister, von Voisko, Krain, Österreich, sowie seiner Ehefrau und der minderjährigen Tochter in das Bürgerrecht der Gemeinde Wülflingen wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 80 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Werden die Gemeindebürgerrechts- und die Landrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.



VII. Mitteilung an: a) Johannes Sulgaj, Sattlermeister, Feldstraße 53, in Zürich 4, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wülflingen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Direktionen der Finanzen, des Militärs, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]